



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND  
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das  
Ministerium der Justiz und für Europa  
Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher  
Postfach 10 34 61  
70029 Stuttgart

vorab per Mail: [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de)

Stuttgart, den 15. Juni 2020

**Fortbildungspflicht für Richter und Staatsanwälte, Entwurf einer Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG); Ihr Schreiben vom 29. Mai 2020 (Az. JUMRI-JUM-2200-12/1)**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

namens des Vorstands des Vereins der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich herzlich für die Übersendung des im Betreff genannten Entwurfs und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Selbstverständlich kommt auch aus unserer Sicht der Fortbildung der Richterinnen und Richter eine sehr große Bedeutung zu. Wir begrüßen, dass das Justizministerium der Fortbildung einen noch höheren Stellenwert beimessen möchte, insbesondere Wert darauf legt, dass zeitnah nach Übertragung eines Dienstpostens geeignete Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden. Der geplanten Änderung des § 8a LRiStAG begegnen wir aber, auch unter Berücksichtigung von Äußerungen unserer Mitglieder, mit großer Skepsis und regen an, von ihr abzusehen. Verbesserungen im Bereich der Fortbildung können ohne Gesetzesänderung erreicht werden.

1. Unproblematisch ist aus unserer Sicht allerdings der geplante § 8a Abs. 1 Satz 1. Die Ergänzung des bisherigen § 8a Satz 1 LRiStAG um die Konkretisierung in dem

„insbesondere“-Halbsatz dürfte nur deklaratorischer Art sein. Vor allem ist es schon bisher selbstverständlich, dass Gegenstand der Fortbildung nicht nur die Vermittlung von Rechtskenntnissen ist.

2. Im Übrigen ist zunächst zu bemängeln, dass in der geplanten Regelung nur unzureichend zum Ausdruck kommt, dass mit ihr ausweislich der vorgelegten Begründung ermöglicht werden soll, dass Richterinnen und Richter auch gegen ihren Willen zur Teilnahme an einer, wenn auch regelmäßig nicht einer bestimmten Fortbildungsveranstaltung verpflichtet werden. Die Regelung spricht nur von der Aufstellung von „verbindlichen Fortbildungskonzepten“. Infolgedessen ist auch unklar, wer die Verpflichtung aussprechen soll (der unmittelbare Dienstvorgesetzte, das Justizministerium?). Die für den Fall, dass eine solche Anordnungsbefugnis eingeführt werden soll, notwendige Folgeänderung bei den Beteiligungstatbeständen der Richterräte fehlt ebenso (wobei aus unserer Sicht nur eine Beteiligung in Gestalt der uneingeschränkten Mitbestimmung in Betracht kommt).

3. Dem Entwurf liegt die Vorstellung zugrunde, dass die mit der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zweifellos verbundene Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit nur zum Schutz hochrangiger Verfassungsgüter gerechtfertigt sein soll. Das als Einschränkung betrachtete Kriterium soll auch in den Wortlaut der Regelung übernommen werden. Tatsächlich dürfte die einschränkende Wirkung jedoch gering sein. Denn die in der Begründung enthaltenen Beispiele lassen sich fortsetzen. Zum Beispiel: Im Strafrecht stehen ebenfalls vielfach freiheitsentziehende Maßnahmen im Raum. Die Sozialgerichte entscheiden über das menschenwürdige Existenzminimum. In einer ausländerrechtlichen Streitigkeit um eine Ausweisungsverfügung beantworten die Verwaltungsgerichte die für die Betroffenen sehr gewichtige Frage des Verbleibs im Bundesgebiet und damit des Orts des zukünftigen Aufenthalts; insoweit steht teilweise etwa auch eine Trennung von den eigenen Kindern im Raum. Die Zivilgerichte beschäftigen sich mit dem Spannungsverhältnis von Pressefreiheit und Allgemeinem Persönlichkeitsrecht. Der Anwendungsbereich der Regelung wäre mithin weit größer, als der Entwurf suggeriert.

4. Gegen die Aufstellung von Fortbildungskonzepten ist an sich nichts einzuwenden. So hat etwa auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit in letzter Zeit mit erheblichem Aufwand und großem Erfolg ein „Konzept“ zur Fortbildung im Flüchtlingsrecht erarbeitet

und umgesetzt. Dieses Beispiel zeigt aber, dass ein Fortbildungskonzept in einem bestimmten Rechtsgebiet sinnvoller Weise von den Gerichten selbst und insoweit von erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern, zumindest aber unter ihrer maßgeblichen Beteiligung erarbeitet werden muss. Eine Aufstellung (allein) durch das Justizministerium, wie sie in der geplanten Regelung vorgesehen ist, ist deshalb keine angemessene Lösung. Die in der Begründung angesprochene Beteiligung des Landesrichter- und staatsanwaltsrat kompensiert das Defizit der geplanten Regelung nicht; ohnehin erfolgt die Beteiligung nur in Gestaltung einer eingeschränkten Mitbestimmung.

5. Eine - in der Regelung nur unzureichend zum Ausdruck kommende - Befugnis, eine Richterin oder einen Richter zwangsweise zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zu verpflichten, halten wir für den falschen Weg. Es erscheint lebensfremd, dass bei einer mangelnden Fortbildungsbereitschaft die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zu einem „Erfolg“ führt. Die beschränkten finanziellen Ressourcen sind für fortbildungsbereite Kolleginnen und Kollegen einzusetzen. Abgesehen davon erscheint die Anordnung vor allem dann problematisch, wenn sie gegenüber Kolleginnen und Kollegen ergeht, die bereits seit Längerem in einem Rechtsgebiet tätig sind. In einem solchen Fall steht stets im Raum, dass die Verpflichtung unausgesprochen auf der Annahme beruht, die Kollegin oder der Kollege würde „falsch“ entscheiden; dieser „böse Schein“ darf erst gar nicht entstehen.

6. Die Fortbildungsbereitschaft kann und muss aus unserer Sicht durch andere Maßnahmen gefördert werden: Das Angebot muss noch attraktiver werden. Es muss auch Kolleginnen und Kollegen ansprechen, die - insbesondere wegen ihrer familiären Situation - nicht ohne weiteres an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen können. Und last but not least darf der Erledigungsdruck nicht so hoch sein, dass Kolleginnen und Kollegen das Gefühl haben, sich die Teilnahme an einer Fortbildung aus zeitlichen Gründen nicht „leisten“ zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Schenk  
1. Vorsitzender